

Genfer Konvention

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **29 (1921)**

Heft 21

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wird. Auch unsere höchsten Landesbehörden, der Bundesrat voran, stehen der Idee mit voller Sympathie gegenüber. Auch sie werden uns mit allerhand Hilfsmitteln unterstützen, wenn es einmal so weit sein wird, daß wir an die Organisation einer solchen Mission gehen können.

Ueber Eines aber sind wir noch im unklaren, wir können auch nicht annähernd schätzen, wie hoch ein Sammelertrag sein wird. Wir werden im Lande Sammelstellen eröffnen und hoffen dabei auf die Mitwirkung der Presse. Schon jetzt werden wir häufig genug angefragt, wo etwas für die hungernden Völker abgegeben werden könne. An diese Sammelstellen werden wir die Fragenden verweisen. Wird der Ertrag einer solchen Sammlung befriedigend, dann wird die Organisation einer Spitalmission bald durch-

geführt sein. Wir stellen uns vor, daß uns ein an der Grenze liegendes Spital zugewiesen würde, in welchem vielleicht 4 bis 5 Aerzte und zirka 15 Pflegepersonen den Spitaldienst in einer von den Landesbehörden total unabhängigen Weise für zirka 1 Jahr versehen könnten. Gelingt es dem General-Kommissär Dr. Nansen, uns eine derartige Anstalt zuzuweisen, so wird das Personal auch leichter mit dem Nötigsten versorgt werden können.

Unsere Leser werden bei einigem Nachdenken wohl ersehen, daß die Direktion des Roten Kreuzes in ihren Beratungen allen Möglichkeiten und Bedenken Rechnung getragen hat. Die Lösung der Frage scheint eine glückliche zu sein, und wir hegen die Hoffnung, daß sie auch die Sympathie unserer Schweizerbevölkerung finden wird.

J.

Genfer Konvention.

Laut Mitteilung des Bundesrates ist die „Freie Stadt von Danzig“ der Genfer Konvention vom 6. Juli 1906 beigetreten.

Aus den Direktionsverhandlungen.

Die Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes fand in ihrer Sitzung vom 10. Oktober ein vollgerichtetes Maß wichtiger Traktanden vor. Zu Beginn der Sitzung gedachte der Präsident, Oberst Bohny, in anerkennenden Worten des kürzlich verstorbenen Direktionsmitgliedes Dr. Krafft, Direktor der «Source» in Lausanne. Zu dessen Ehren erhoben sich die Anwesenden von den Sitzen. Neu zu wählen war der Zentralkassier an Stelle des verstorbenen Gustav Müller. Fürsprecher Ruprecht, Bern, ließ sich bewegen, das Amt vertretungsweise zu übernehmen. Einem an der letzten Delegierten-

versammlung geäußerten Wunsch für Bestimmung der Friedensaufgaben und für die Verwendung der Sammelgelder je eine Kommission zu wählen, kam die Direktion in der Weise nach, daß sie aus praktischen Erwägungen die Zentralkommission mit dieser Aufgabe betraute, welche beständig im Kontakt mit der Geschäftsstelle und den Zweigvereinen ist. Große Kommissionen sind schwerfällig und zudem kostspielig. Da die Friedensaufgaben in den neuen Statuten festgelegt sind, ist es nun Sache der Vereine, ihr Arbeitsprogramm dem Rahmen der dort festgelegten Grund-